

Besondere Teilnahmebedingungen Segeberger Immobilientage

1. Veranstaltung/Veranstalter/Termin

Die Segeberger Immobilientage am 23. und 24. Februar 2019 werden von der Regenta GmbH im Foyer der MÖBEL KRAFT AG, Ziegelstraße 1, 23795 Bad Segeberg veranstaltet.

2. Anmeldeschluss

04. Januar 2019

3. Öffnungszeiten

Messe für Besucher: 23. Februar 2019, 09.00 bis 18.00 Uhr
24. Februar 2019, 11.00 bis 17.00 Uhr
Messe für Aussteller: 23. Februar 2019, 08.20 bis 18.00 Uhr
23. Februar 2019, 10.50 bis 17.00 Uhr

4. Aufbau/Abbau

Aufbau

Achtung Änderung! 22. Februar 2019 von 13.00 bis 18.00 Uhr. Der Aufbau nach 18 Uhr ist nicht möglich.

Alle Arbeiten am Messetag müssen bis 8.30 Uhr zwingend abgeschlossen sein.

Das Be- und Entladen über den Besuchereingang und –ausgang ist ausdrücklich untersagt.

Einlass

23. Februar 2019 um 8.20 Uhr ausschließlich über den Personaleingang von Möbel Kraft.

24. Februar 2019 um 10.50 Uhr ausschließlich über den Personaleingang von Möbel Kraft.

Abbau

24. Februar 2019 von 17.00 bis 18.30 Uhr.

Der Standabbau und das Entfernen von Standmaterial darf erst nach Messeschluss am 24. Februar 2019 ab 17.00 Uhr erfolgen. Der Abbau vor 17.00 Uhr ist strengstens untersagt und wird bei Zuwiderhandlung mit einer Vertragsstrafe von 500 € geahndet.

Der Auf- und Abbau erfolgt ausschließlich über die Laderampe an der Gebäuderückseite der MÖBEL KRAFT AG. Baumarktwagen zum Auf- und Abbau werden von der MÖBEL KRAFT AG zur Verfügung gestellt. Den Anweisungen des Personals der MÖBEL KRAFT AG ist jederzeit Folge zu leisten.

5. Zulassungsvoraussetzungen

Als Aussteller der Segeberger Immobilientage vom 23. und 24. Februar 2019 können zugelassen werden: Unternehmen und Institutionen, Organisationen, Vereine, Parteien und Personen, deren angebotene Waren und Dienstleistungen fachlich und thematisch in den Rahmen der Veranstaltung passen.

Der Aussteller versichert, dass die von ihm angemeldeten Ausstellungsgegenstände und Dienstleistungsangebote seiner uneingeschränkten Verfügungsmacht unterliegen und er über eventuell notwendige, behördliche Genehmigungen bzw. Erlaubnisse zum Betrieb verfügt.

Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der für die Veranstaltung zur Verfügung stehenden Flächenkapazitäten sowie der Zwecksetzung und Struktur der Veranstaltung. Die Regenta GmbH ist insbesondere berechtigt, die Zusammensetzung der Aussteller nach Branchen- und Produktgruppen sowie deren Gewichtung vorzugeben. Die Regenta GmbH ist jedoch keinesfalls an die Handhabung bei vorangegangenen Veranstaltungen gleicher Art gebunden. Geruchsintensive Ausstellungsgegenstände müssen mit der Anmeldung gemeldet und von der Regenta GmbH genehmigt werden.

6. Mietpreise

Die Netto-Standmieten betragen für 1 m² Bodenfläche:

Foyer von Möbel Kraft ab 6 m² Mindeststandgröße:

- Frontstände (siehe Messeplan) 65 €/qm
- Andere Stände 59 €/qm

Außengelände vor dem Haupteingang: 28 €/qm

Im Standpreis enthalten ist die reine Standfläche.

Jeder angefangene Quadratmeter wird voll berechnet. Alle Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer

7. Raumhöhe für Standplanung

Bei der Standplanung gilt es folgende Raumhöhen zu beachten: 2,40 m.

8. Strom

Innenbereich

Wenn Sie auf dem Anmeldeformular Strombedarf angemeldet haben, wird an Ihrem Stand ein Anschluss (220 V) zur Verfügung stehen. Hierfür wird eine Strompauschale von 20 € zzgl. Mehrwertsteuer pro Tag berechnet.

Außenbereich

Außenstände können Ihren Strombedarf bei der Regenta GmbH beantragen. Abhängig vom Strombedarf wird die Regenta GmbH ein Angebot unterbreiten.

Besondere Wünsche müssen im Anmeldebogen angegeben werden und werden ggf. gesondert in Rechnung gestellt.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie in jedem Fall eine **Kabeltrommel oder entsprechende Verlängerungskabel selbst mitbringen müssen**. Kabeltrommeln müssen bei der Nutzung komplett abgerollt werden.

9. Wasser

Die Installation von Wasseranschlüssen und -abflüssen ist grundsätzlich nicht möglich. Es ist darüber hinaus ausdrücklich untersagt im Innenbereich Ausstellungsgegenstände mit Wasser zu befüllen.

10. Marketingpauschale

Die Leistungen der Marketingpauschale werden obligatorisch dem Hauptaussteller sowie auch seinen Unterausstellern in Rechnung gestellt.

10.1 Die Leistungen der Marketingpauschale beim Hauptaussteller – obligatorisch – (92,20 €) umfassen:

Eintrag im Ausstellerverzeichnis, Auflage 15.000 Exemplare.

Verteilung: Hausverteilung in Bad Segeberg und Wahlstedt sowie an Messebesucher

Veröffentlichung: ca. 1 Woche vor der Messe

10.2 Leistungen der Marketingpauschale beim Unteraussteller – obligatorisch – (92,20 €) umfasst:

Eintrag im Ausstellerverzeichnis, Auflage 15.000 Exemplare.

Verteilung: Hausverteilung in Bad Segeberg und Wahlstedt sowie an Messebesucher

Veröffentlichung: ca. 1 Woche vor der Messe

11. Zahlungsbedingungen

50 % der Standmiete sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Die restlichen 50 % werden acht Wochen vor Messebeginn fällig. Die genauen Daten entnehmen Sie der Rechnung. Bei Zulassung von Anmeldungen, die innerhalb acht Wochen vor Messebeginn erfolgen, wird die Zahlung der gesamten Rechnungssumme sofort fällig. Die Rechnungen sind unter Angabe der Kunden- und Rechnungsnummer auf eines der auf der Rechnung angegebenen Konten der Regenta GmbH zu zahlen.

12. Werbung und Standgestaltung, Verkauf, Abbau

Die Ausgabe von Prospektmaterial und sonstige Werbung der Aussteller ist nur innerhalb des eigenen Standes gestattet. Musikdarbietungen sind grundsätzlich nicht gestattet. Sonderregelungen sind nur nach Rücksprache mit der Messeleitung möglich. Der Direktverkauf ist ausdrücklich gestattet. Die Mietfläche wird vom Veranstalter gekennzeichnet. Die Standgrenzen sind bedingungslos einzuhalten! Die Gänge des Ausstellungsgeländes dürfen nicht durch abgestellte oder in den Gang hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Sie dienen im Notfall als Rettungswege!

Maximal 50 % der Standtiefe jeder offenen Seite dürfen mit geschlossenen Wänden (auch Roll-Up) „bebaut“ werden. Es ist sicherzustellen, dass die Attraktivität der gegenüberliegenden und benachbarten Stände nicht beeinträchtigt wird. Brüstungen bis 1 m Höhe gelten nicht als Wände und sind erlaubt.

Abweichungen von diesen Regeln bedürfen in jedem Fall einer Sondergenehmigung und sind bis 6 Wochen vor der Messe zur Prüfung einzureichen.

Bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Standgrenzen und Aufstellung nicht genehmigter/zugelassener Standbauelemente behält sich die Regenta GmbH vor, ggf. durch Maßnahmen zu Lasten des Ausstellers, die Gänge zu räumen und nicht genehmigte Aufbauten zu entfernen oder abändern zu lassen.

Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Der Ausstellungsstand soll dem Gesamtkonzept der Ausstellung angepasst sein. Die Standgestaltung kann auch mit eigenen Ausstattungselementen durchgeführt werden.

Bitte beachten Sie, dass durch den Aufbau der Messestände keine Schäden des Inventars (Bodenbeläge, Wände, etc.) erfolgen dürfen und Messestände auf dem Außengelände nicht im Boden verankert werden dürfen. Das Bekleben der Säulen, Schränke, Türen und Wände ist grundsätzlich untersagt. Bei Zuwiderhandlung haftet der Aussteller für die entstandenen Schäden.

13. Behördliche Genehmigungen

Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass die für seine und für die Tätigkeit seiner Beauftragten auf dem Stand oder dem Gelände erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und die geltenden gewerberechtlichen und gesundheitspolizeilichen Vorschriften eingehalten werden. Bestehende Zweifel sind bei den zuständigen Behörden und, soweit es sich um gewerberechtliche Vorschriften handelt, bei der

Stadt Bad Segeberg

zu klären.

Den Auflagen der einzelnen Ämter ist Folge zu leisten. Eine Schankerlaubnis ist beim zuständigen Ordnungsamt zu beantragen.

14. Reinigung/Abnahme des Standes

Der Standmieter verpflichtet sich, den Standplatz und dessen Umfeld während der Messe sauber zu halten und auch sauber zu hinterlassen. Eventuelle Reinigungskosten gehen zu Lasten des Standmieters. Es erfolgt eine Abnahme des geräumten Standplatzes.

15. Anlieferungen

Die Regenta GmbH weist darauf hin, dass jeder Aussteller selbst für die Anlieferung und für den Abtransport seiner Ware verantwortlich/zuständig ist. Wird die Ware angeliefert und von den Mitarbeitern der Regenta GmbH entgegengenommen, da sich am Stand kein Personal des jeweiligen Ausstellers befindet, übernimmt die Regenta GmbH keinerlei Haftung. Die Ware wird an den Stand gebracht und dort auf Gefahr des Ausstellers gelagert. Soll Ware abgeholt werden, muss diese am Stand bleiben, bis die Transportfirma sie abholt.

16. Bewachung/Ausstellungsversicherung

Es findet keine allgemeine Bewachung der Messefläche statt. Eine Bewachung kann vom Aussteller auf seine Kosten ausschließlich über die Regenta GmbH bestellt werden. In der Nachtsperrezeit (Ladenschluss bis Ladenöffnung von Möbel Kraft) darf sich an den Ständen und in den Hallen kein Aussteller oder vom Aussteller beauftragtes Personal aufhalten.

Dem Aussteller wird dringend der Abschluss einer geeigneten Ausstellungsversicherung empfohlen. Die Regenta GmbH schließt **keine** besonderen Versicherungsverträge für einzelne Ausstellungsstände ab.

17. Be- und Entladen

Das Be- und Entladen erfolgt ausschließlich über Laderampen an der Gebäuderückseite.

Das Be- und Entladen über den Besuchereingang und -ausgang ist ausdrücklich untersagt.

Baumarktwagen werden von MÖBEL KRAFT zur Verfügung gestellt. Um Engpässe zu vermeiden, müssen die Fahrer ihre PKW/LKW zügig beiseite fahren. Auch Messebauunternehmen müssen darüber informiert werden, dass die Fahrzeuge nach dem Be- und Entladen umgehend von der Rampe entfernt werden müssen.

Des Weiteren dürfen während der Messe weder LKW noch PKW an der Rampe geparkt werden. Bei Nichtbeachtung oder Zuwiderhandlung behält sich die Regenta GmbH weitere Schritte vor. Auf der Rückseite des Gebäudes in der Nähe der Warenausgabe stehen genügend Parkplätze zur Verfügung.

18. Feuerschutz

Bei der Standdekoration dürfen nur schwer entflammable Materialien verwendet werden. Aussteller müssen ggf. ihr Messebauunternehmen informieren. Offene Feuer sind am Stand sowohl im Außenbereich wie auch im Innenbereich untersagt. Bei Zuwiderhandlung werden etwaige Kosten dem Verursacher in Rechnung gestellt.

19. Jugendschutzgesetz

Im Interesse aller beteiligten Aussteller und Besucher weist die Regenta GmbH in aller Form auf das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit § 4 hin. Wir bitten Sie, Ihre Standleiter in diesem Sinne zu unterrichten.

20. Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Die personenbezogenen Daten unserer Geschäftspartner werden entsprechend den §§28 und 29 BDSG im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gespeichert und verarbeitet.

21. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gegenstand dieser Teilnahmebedingungen sind ebenfalls die beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Messen, Ausstellungen und Events der Regenta GmbH.